

Anhang 2

74

Ergänzende Hinweise zur Betriebsanweisung
nach § 20 GefStoffV für den Umgang mit asbesthaltigen Abfällen auf Deponien*

1 Gefahrstoffbezeichnung**Asbest:**

Gruppenbezeichnung für natürlich" vorkommende Mineralien mit Faserstruktur, z.B. Weißasbest (**Chrysotil**) und Blauasbest (**Krokydolith**).

Verwendung:

z.B. Asbestzementprodukte, asbesthaltige Leichtbauplatten, Spritzasbest, asbesthaltige Dichtungen usw.

2 Gefahren für Mensch und Umwelt

Durch **unsachgemäßen** Umgang mit asbesthaltigen **Abfällen** können Asbestfasern freigesetzt werden. Eingeatmete Fasern können unheilbare Erkrankungen wie Asbestose und Lungenkrebs verursachen.

3 Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Umgang mit asbesthaltigen **Abfällen** dürfen nur Arbeitnehmer haben, deren körperliche Eignung durch spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach G 1.2 (Asbest) und G 26 (Atemschutzgeräte) überwacht wird.
- Wird bei der Annahme oder bei der Ablagerung eine unsachgemäße Behandlung oder Verpackung der Abfälle festgestellt, so ist die weitere Arbeit zu stoppen und die Betriebsleitung umgehend zu informieren.
- Bei Verdacht auf unsachgemäße Behandlung oder Verpackung sind Schutzkleidung und **Atemschutz** (mindestens Halbmaske mit **P2-Filter**) zu tragen.
- Persönliche **Schutzausrüstung** (Schutzkleidung und Atemschutz) ist nach Gebrauch ordnungsgemäß zu reinigen und getrennt von der Straßenkleidung **aufzubewahren**.
- Abgelagerte asbesthaltige Abfälle sind mindestens arbeitstäglich mit geeignetem, bereitstehendem Material abzudecken.

4 Verhalten im Gefahrenfall

- Bei der Freisetzung von **asbesthaltigem** Staub haben sich die Personen nach Luv (gegen den Wind) zu entfernen.
- Nach Anlegen von Schutzkleidung und Atemschutz ist der Kontaminationsbereich abzugrenzen und umgehend zu befeuchten.
- Die Betriebsleitung ist umgehend zu verständigen.

* Diese Hinweise ersetzen nicht eine Betriebsanweisung nach § 20 GefStoffV. Bei der Aufstellung einer Betriebsanweisung ist die TRGS 555 zu beachten.